

27.04.2017

## Kleine Anfrage 5897

des Abgeordneten Ralf Witzel FDP

### **Entwicklung der Beförderungen in der Finanzverwaltung im Monat April 2017 – Wie sehen die Beförderungsentscheidungen des Finanzministers nach Beendigung der zurückliegenden und vor der nächsten Beförderungswelle aus?**

Beförderungsstellen kommt innerhalb einer Verwaltung eine wichtige Bedeutung zu, um den leistungsorientierten Bediensteten im öffentlichen Dienst regelmäßig Aufstiegsperspektiven zu ermöglichen, das Personal an die Dienststelle zu binden, die Betroffenen zu motivieren und ihnen auch eine positive Entwicklung bei ihren eigenen Bezügen zu ermöglichen. Daher ist es wünschenswert, dass die Beförderungsstellen in den Ressortbereichen so bemessen sind und planungssicher ausgebracht werden, dass sie den leistungsbereiten Bediensteten kontinuierlich neue Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Für die Finanzverwaltung ist dieser Aspekt besonders wichtig, da bei der aktuellen Arbeitsmarktlage derzeit vielfältige attraktive Wechseloptionen in die private Wirtschaft bestehen.

Prinzipiell gilt, dass Beförderungen im Hinblick auf Eignung, Leistung und Befähigung dem Leistungsgrundsatz unterliegen. Einem Bediensteten wird demnach eine neue berufliche Funktion zugetraut, wenn er sich auf seiner bisherigen Position bewährt hat. Der sogenannte Bewährungsaufstieg ist im Öffentlichen Dienst die Bezeichnung für die Einreihung in eine höhere Laufbahngruppe oder für eine Höhergruppierung bei Angestellten, wenn sich jeweils der Betroffene den Anforderungen der bisherigen Position gewachsen gezeigt hat. Jegliche Beförderung ist jedoch stets abhängig von einer freien und besetzbaren avisierten Planstelle. Beförderungen unterliegen in der Regel der Mitbestimmung des Personalrates. Seit dem 1. Juli 2016 bestimmt ferner eine deutlich verschärfte Frauenquote die Beförderungsoptionen für die Landesbediensteten, die sogar vorsieht, dass innerhalb einer Vergleichsgruppe eine leistungsschlechtere Frau einem leistungsbesseren Mann vorzuziehen ist. Diese Abkehr vom Leistungsprinzip und Beamtenrecht hält die FDP-Landtagsfraktion für verfassungswidrig und für in hohem Maße demotivierend für die davon nachteilig betroffenen männlichen Beamten. Die neuen Vorschriften enthält das sogenannte Dienstrechtsmodernisierungsgesetz.

Die Rechtsauffassung der FDP-Landtagsfraktion haben in den letzten Wochen bereits alle Entscheidungen von Verwaltungsgerichten in Nordrhein-Westfalen und unlängst auch des Oberverwaltungsgerichts Münster explizit bestätigt. In allen zugrundeliegenden Fällen haben

Datum des Originals: 27.04.2017/Ausgegeben: 27.04.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

sich diskriminierte Männer gegen die Bevorzugung von leistungsschlechteren weiblichen Kolleginnen gewandt. Mit Erfolg: Die Verfassungswidrigkeit der hoch umstrittenen rot/grünen Neuregelung zur Frauenquote ist bislang von allen damit befassten Gerichten in unserem Bundesland bestätigt worden. In den letzten Wochen haben verständlicherweise bereits 85 Landesbeamte Rechtsmittel gegen ihre neue Benachteiligung eingelegt, und weitere dürften zeitnah folgen.

Der Landesvorsitzende der Deutschen Steuergewerkschaft schreibt zu der Frauenquote in der letzten Ausgabe der Mitgliederzeitschrift BLICKPUNKT 3/2017 unter anderem wörtlich:

*„Mittendrin das elende Thema rund um § 19 Abs. 6 LBG; immer noch mit dem falschen Etikett ‘Frauenförderung’. (...) Das aktuelle Gesetz ist also nicht nur schlecht gemacht, es ist sogar schlecht gemeint. Der Finanzminister hat das offensichtlich gemerkt – die anderen eher nicht. Mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes, so hatten die Verantwortlichen erklärt, werde man das Thema noch mal neu überdenken. Zwei Stunden nach der Urteilsverkündung war dann aber schon Schluss mit denken. Stattdessen eine Pressekonferenz mit Ralf Jäger (SPD) und Barbara Steffens (GRÜNE) – beide Repräsentanten genau der Parteien, die eigentlich ihr Handeln nochmal überdenken w(s)ollten. (...) Was weiß auch schon so ein Richter am Oberverwaltungsgericht von der Verfassung, von Gleichheits- oder Leistungsgrundsätzen? Das kann eine Landesregierung, die erst zwei Jahre zuvor ihre besoldungspolitische Unfähigkeit vom Verfassungsgericht bestätigt bekommen hatte, natürlich besser. (...) Warum reichen klare Aussagen von sechs Verwaltungs- und einem Oberverwaltungsgericht nicht aus, um eine fehlerhafte Gesetzgebung zu korrigieren? Warum greift man die Anregungen der OVGs nicht auf, mal über die Beurteilungsrichtlinien sachgerecht nachzudenken, als stumpf Listen umzubauen? Und wann merkt eine Frauenministerin eigentlich, dass sie den Frauen schadet?“*

Aus all diesen Gründen hat die FDP-Landtagsfraktion bei allen Fraktionen im Landtag bereits seit etlichen Monaten um Einleitung eines Verfahrens der abstrakten Normenkontrolle vor dem Verfassungsgerichtshof in Münster geworben. Dieses Vorhaben ist soeben zustande gekommen, da erfreulicherweise nun ebenfalls die Abgeordneten der CDU dieses Vorgehen unterstützen, um das formal notwendige Quorum von einem Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Landtags zu erreichen.

Nachdem bereits im Zusammenhang mit der Einführung der rot/grünen Frauenquote Mitte 2016 für Finanzverwaltung und Polizei jeweils eine große Beförderungswelle im Umfang von rund 1.500 bzw. 2.200 Beförderungen beschlossen worden ist, möchte der Finanzminister nun unmittelbar vor der Landtagswahl die Klagewelle mit einer nächsten Massenbeförderung weiter eindämmen. Die Rheinische Post berichtet am 18. März 2017 das, was die offizielle Verlautbarung der Landesregierung verschweigt: Klagen männlicher Finanzbeamter gegen die diskriminierende Frauenquote seien dadurch gegenstandslos geworden. 144 Männer kämen laut Finanzministerium nun in den Genuss der höheren Besoldung, die durch die neue Frauenquote sonst erst später oder gar nicht befördert worden wären. Wenige Tage vor der Landtagswahl werden 900 Beamte hochgestuft, die laut Finanzministerium angeblich zur einen Hälfte männlich, zur anderen Hälfte weiblich sind.

Den Betroffenen und der Landesregierung selbst sollte dabei stets bewusst sein, dass jede Beförderungswelle, die das Problem der verfassungswidrigen Frauenquote nicht beseitigt, immer nur für einen kurzen Zeitraum eine Atempause verschafft, da gerade bevorstehenden Beförderungskandidaten aktuell geholfen wird. Das strukturelle Problem ändert sich dadurch aber ausdrücklich nicht. Schon in kurzer Zeit rücken nach der nächsten Beurteilungsrunde nämlich von unten weitere Betroffene nach, bei denen dann diese Auseinandersetzungen wieder von vorne beginnen.

Immer mehr Landesbeamte in Nordrhein-Westfalen erwarten daher unverändert die sofortige Abschaffung der rechtlich und faktisch unhaltbaren Frauenquote, um endlich landesweit für Gerechtigkeit zu sorgen.

Jeweils zum 15. eines Monats werden für alle rund 26.000 Bediensteten in der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung mittels Intranet die monatlich neuen Beförderungstabellen sichtbar publiziert. Die Daten sind bei der Verwaltung gespeichert und deshalb problemlos ohne einen größeren Arbeitsaufwand abrufbar. Der Landtag hat einen parlamentarischen Auskunftsanspruch, die Beförderungspolitik des Finanzministers nachvollziehen zu können.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wie sieht im Einzelnen die detaillierte monatliche Beförderungstabelle für den Monat April 2017 bei der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung vollständig aus? (bitte einfach die im Intranet verfügbare Tabelle 1:1 als Anlage zur Antwort beifügen)
2. Wie viele von allen tatsächlich im Monat April 2017 beförderten Bediensteten in der Finanzverwaltung sind, jeweils differenziert nach den einzelnen Besoldungen von A 6 bis A 16 Z, jeweils weiblich bzw. männlich gewesen? (bitte alle Angaben in absoluten Zahlen)
3. Wie viele Bedienstete der Finanzverwaltung sind insgesamt bis Monatsende April 2017 (also vor Wirksamkeit der nächsten Beförderungswelle) durch die bereits eingetretene Beförderungsblockade landesweit in irgendeiner Weise negativ betroffen gewesen?
4. Welche einzelnen Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen hat die Landesregierung mittlerweile konkret aus der OVG-Entscheidung im Rahmen der von ihr angekündigten gründlichen Prüfung der schriftlichen Begründung gewonnen bzw. aufgegriffen?
5. Welches voraussichtliche Gesamthonorar erhält der Verfahrensbevollmächtigte der Landesregierung insgesamt für seine Aktivitäten bzw. hat er davon bereits erhalten? (bitte bereits feststehende Kostenkomponenten unter Angabe ihres Vergütungszwecks betragsmäßig genau angeben für das Verfahren der abstrakten Normenkontrolle)

Ralf Witzel